

Stadt Meschede
Sophienweg 3
59872 Meschede

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“ der Stadt Meschede



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung

www.buero-stelzig.de | info@buero-stelzig.de
Burghofstraße 6 | Dahlweg 112
59494 Soest | 48153 Münster
02921 3619-0 | 0251 2031895-0

Stand: Februar 2024, mit Aktualisierung vom 20.02.2024

Auftraggeber: Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis
Steinstraße 27
59872 Meschede

Auftragnehmer:



Bearbeiter*in: B. Sc. Geowissenschaftlerin Miriam Paul
Diplom-Geograph Volker Stelzig

Projektnummer: 1318

Stand: Februar 2024
mit Aktualisierung vom 20.02.2024

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung.....	1
2	Rechtlicher Hintergrund	4
3	Beschreibung der Natura 2000-Gebiete und deren Erhaltungsziele.....	6
	3.1 FFH-Gebiet „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“	6
	3.2 FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“	8
4	Beschreibung des Vorhabens.....	11
5	Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens.....	14
	5.1 Wirkungsprognose	14
	5.2 Bewertung möglicher Beeinträchtigungen	16
	5.2.1 FFH-Gebiet „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“	16
	5.2.2 FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“	19
	5.2.3 Voreinschätzung potentieller Beeinträchtigungen für Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und der charakteristischen Arten des LRT 9110	21
	5.2.4 Voreinschätzung potentieller Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten des LRT 6510.....	23
	5.2.5 Voreinschätzung potentieller Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten des LRT 91E0*	23
	5.2.6 Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Hirschkäfer (Anhang II Art).....	23
	5.2.7 Vorkommen bedeutsamer Vogelarten im Gebiet.....	24
6	Darstellung von Summationseffekten	30
7	Zusammenfassung	31
8	Literatur	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2024).....	2
Abbildung 2: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) und Lage und Ausdehnung der FFH-Gebiete „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg – DE-4615-301“ und „Arnsberger Wald – DE-4514-302“ (rosa Schraffuren) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2024).....	3
Abbildung 3: Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (KIEL 2019).	4
Abbildung 4: Übersicht FFH-Lebensraumtypen (grüne Schraffur) innerhalb 300-Meter-Radius (blaue Umrandung) um Plangebiet (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2024).....	5
Abbildung 5: Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“ der Stadt Meschede (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).....	12
Abbildung 6: Auszug aus der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“ der Stadt Meschede (FINGER BAUPLAN GMBH 2024a).....	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den FFH-LRT 6510 (LANUV 2024a).....	16
Tabelle 2: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den FFH-LRT 91E0*(LANUV 2024a).....	17
Tabelle 3: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den FFH-LRT 9110 (LANUV 2024a).....	19
Tabelle 4: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Hirschkäfer (LANUV NRW 2024b).	24

1 Veranlassung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Verträglichkeitsvorprüfung für die FFH-Gebiete (FFH-VVP) „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“ (DE-4615-301) und „Arnsberger Wald“ (DE-4514-302) zum Bauleitplanverfahren zur 3. Änderung und Erweiterung des „Gewerbegebietes Enste II“ (Bebauungsplan Nr. 55a). Die Planung sieht die Änderung des Flächennutzungsplans vor, aus der dann im verbindlichen Bauleitplanverfahren die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes entwickelt wird. Die Flächengröße beträgt ca. 5,9 ha.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Gewerbegebietes Enste Süd (vgl. Abbildung 1). Angrenzend befindet sich das Unternehmen Briloner Leuchten, ein Hersteller von Innen- und Außenleuchten für den privaten Gebrauch. Das Unternehmen beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Betriebes (Errichtung der Verwaltung, Erweiterung der Lagerkapazitäten durch die Errichtung eines Hochregallagers). Im Süden des Plangebietes ist zudem der Neubau eines Büros mit Servicehallen des Unternehmens „STS Schneider Service und Technik GmbH“ geplant. Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“ soll diese geplante Entwicklung und Erweiterung ermöglichen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Autobahn 46 und der Landstraße 743 am westlichen Rand des Gewerbegebietes Enste-Süd und wird größtenteils landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Nördlich des Plangebietes in etwa 290 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ (DE-4514-302). Ungefähr 180 m südlich befindet sich das FFH-Gebiet „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“ (DE-4615-301) (vgl. Abbildung 2).

Bei den FFH-Gebieten handelt es sich um Bestandteile des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Da das betroffene Grundstück liegt in einem Abstand von weniger als 300 m Entfernung von zwei solcher Natura 2000-Gebiete (Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg – DE-4615-301 und Arnsberger Wald – DE-4514-302). Daher kann eine potentiell durch das Vorhaben ausgelöste, erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der für das Gebiet bedeutsamen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. KIEL 2015).

Die zu prüfende Beeinträchtigung der einzelnen Lebensraumtypen (LRT) innerhalb der zwei Natura 2000-Gebiete wurde innerhalb eines 300-Meter-Radius um das Plangebiet herum geprüft. Auswirkungen auf die LRT außerhalb dieses Radius sind aufgrund der weiten Entfernung zum Vorhaben nicht zu erwarten und wurden daher in dieser Verträglichkeitsvorprüfung nicht berücksichtigt.

Die FFH-Gebiete „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“ (DE-4615-301) und „Arnsberger Wald“ (DE-4514-302) mit den jeweiligen Erhaltungszielen und den für den jeweiligen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG (EG-Vogelschutzrichtlinie [V-RL]) zur Erhaltung wild lebender Vogelarten gilt es zu klären, ob es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes und seiner Schutzziele kommen kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der ausgewiesenen Gebiete zu betrachten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ergibt sich aus §§ 34 ff. BNatSchG.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest/Münster ist mit der Prüfung der Verträglichkeit gemäß FFH-Richtlinie beauftragt worden (vgl. Abbildung 3).

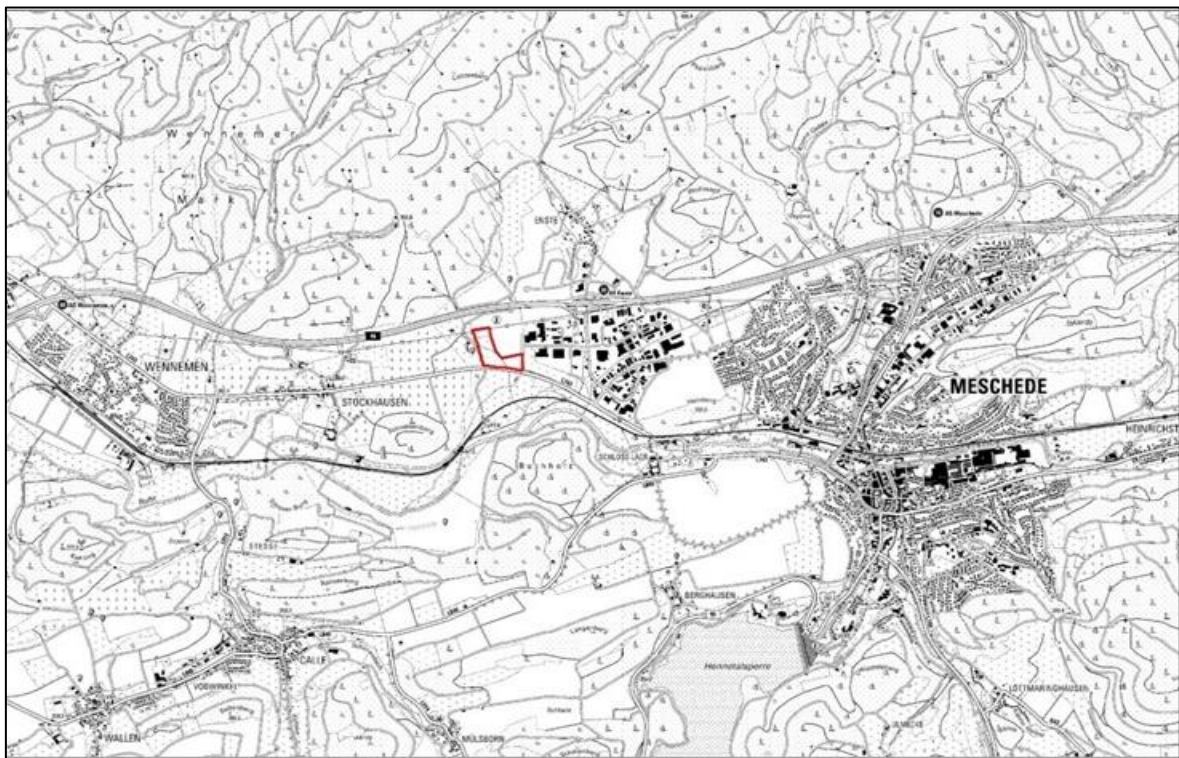


Abbildung 1: Übersichtskarte des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2024).

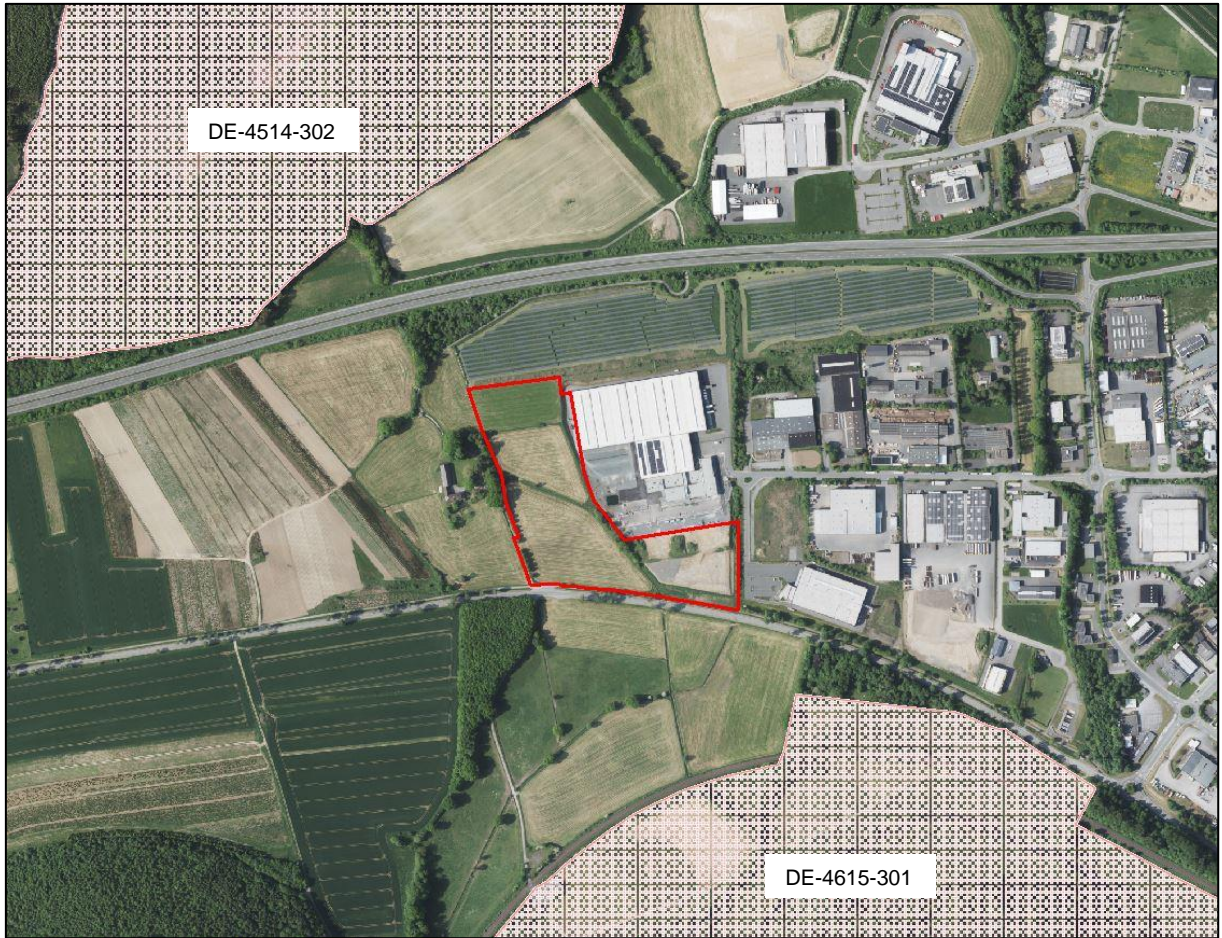


Abbildung 2: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) und Lage und Ausdehnung der FFH-Gebiete „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg – DE-4615-301“ und „Arnsberger Wald – DE-4514-302“ (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).

2 Rechtlicher Hintergrund

Alle Maßnahmen und Projekte, die innerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten) liegen oder deren Standorte sich zwar außerhalb dieser Kulissen befinden, die aber dennoch geeignet sind, auf Natura 2000-Gebiete negativ einzuwirken, sind im Hinblick auf die FFH-Richtlinie prüferelevant. Im Rahmen dieser Vorprüfung ist zu prüfen, ob ein Natura 2000-Gebiet durch das Projekt in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele (erheblich) beeinträchtigt werden kann, wobei Summationseffekte beachtet werden müssen. Sind potentiell erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist eine Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich (vgl. Abbildung 3).

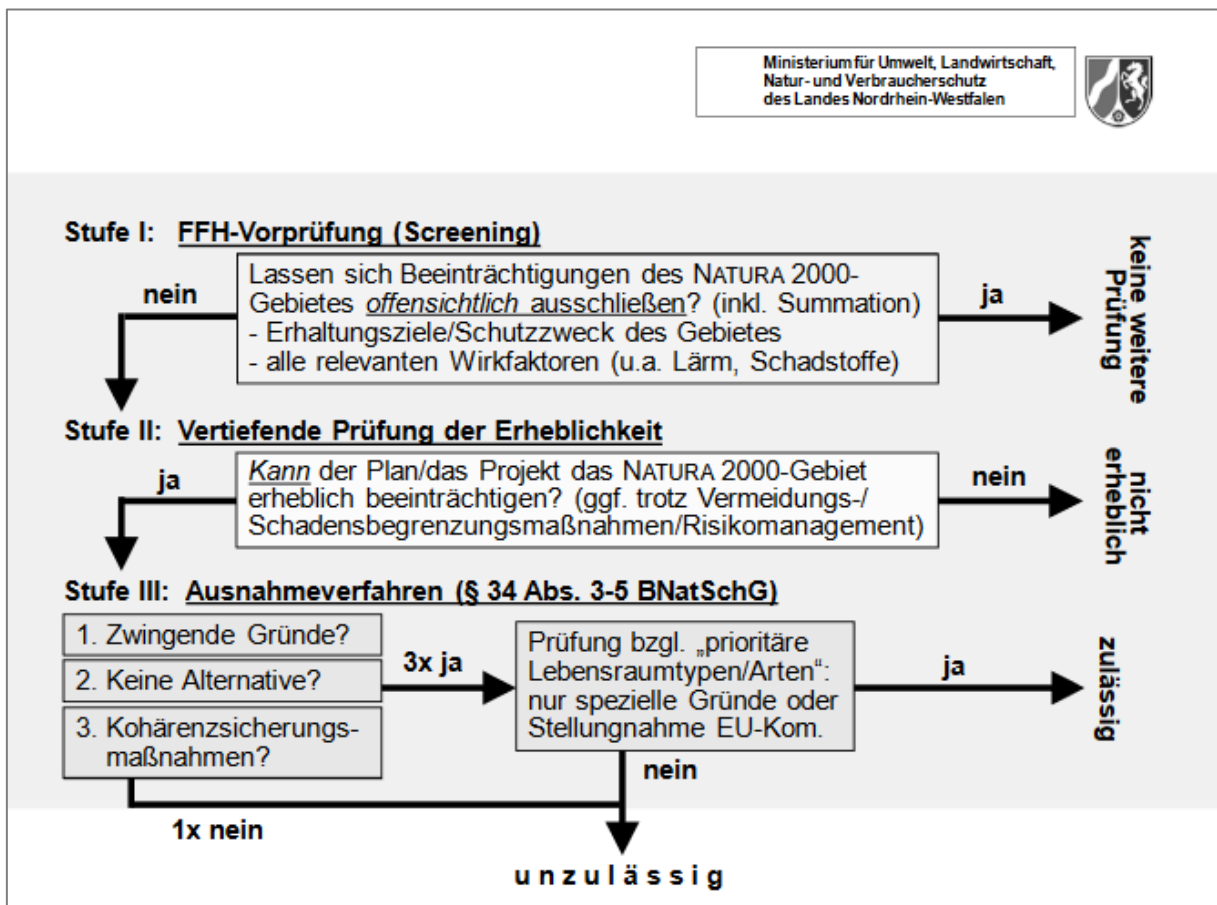


Abbildung 3: Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (KIEL 2019).

Der entscheidende Prüfschritt im Rahmen der FFH-VP ist die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Diese kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL **oder** die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (vgl. MULNV (2010) VV Habitatschutz Nr. 4.1.4.1).

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist mit dem Begriff Erhaltungsziele die Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines so genannten „günstigen Erhaltungszustandes“ gemeint. Dies bezieht sich auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet.

Rund um das Vorhabengebiet wurde ein 300-Meter-Radius gezogen, welcher als Bewertungsgrenze für vorhabensbedingte Beeinträchtigungen innerhalb der beiden FFH-Gebiete dient (vgl. Abbildung 4) (im Folgenden Untersuchungsbereich genannt). Im Folgenden werden die einzelnen Lebensraumtypen, die innerhalb dieses Radius liegen auf mögliche vorhabensbedingte Auswirkungen geprüft.

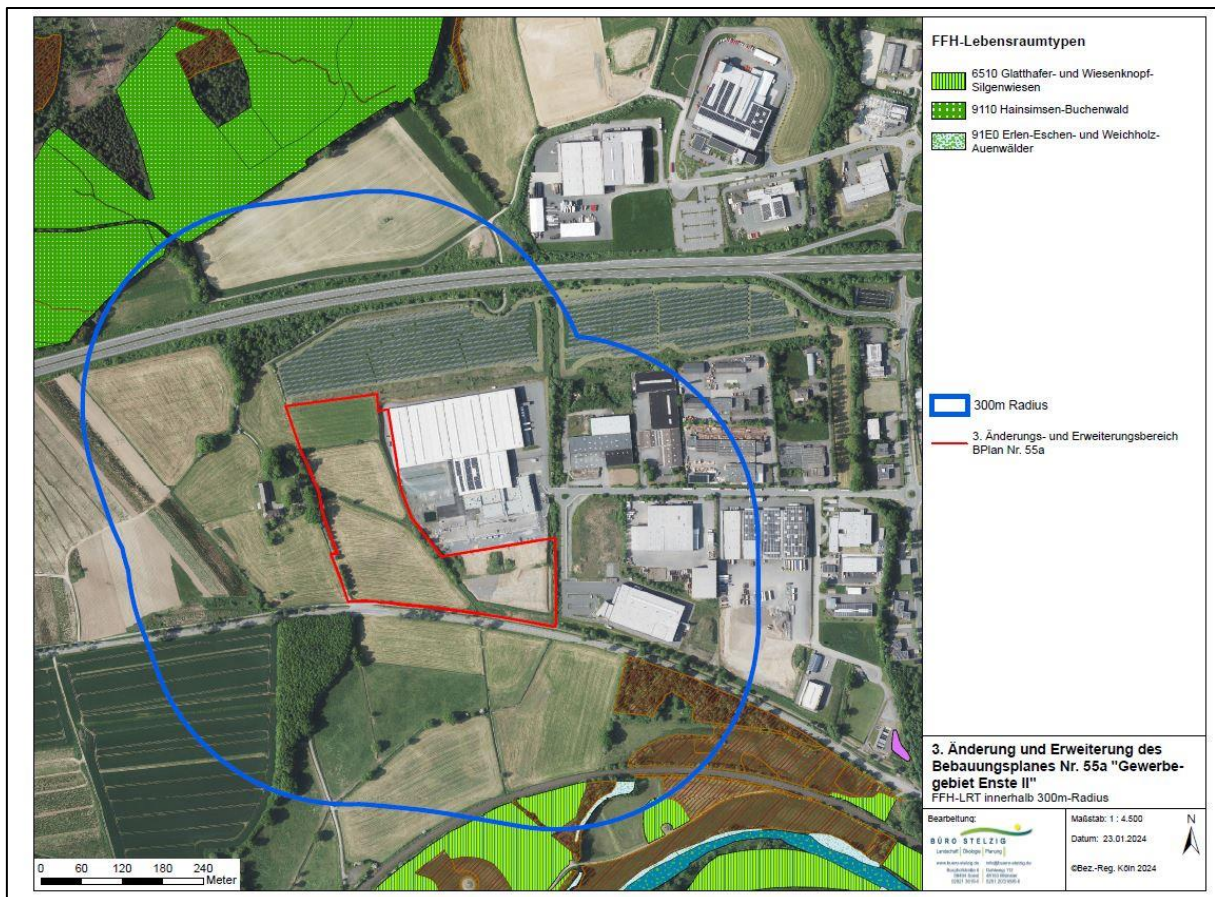


Abbildung 4: Übersicht FFH-Lebensraumtypen (grüne Schraffur) innerhalb 300-Meter-Radius (blaue Umrandung) um Plangebiet (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2024).

3 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete und deren Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele sind Grundlage für die Formulierung von Schutzzwecken bei der Schutzgebietsausweisung und mittelbar bzw. unmittelbar Maßstab für die FFH-VP.

Prüfgegenstand bzw. Prüfmaßstab sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus den der Europäischen Kommission vorliegenden Meldeunterlagen für das Natura 2000-Gebiet mit der Gebietsabgrenzung, dem Standarddatenbogen und der Gebietsbeschreibung. Diese Unterlagen hat das LANUV im Internet im Fachinformationssystem "Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht.

Als Grundlage für die in Kapitel 5 folgende Abschätzung und Bewertung der vorhabenbedingten Wirkungen wird zunächst ein allgemeiner Überblick über das Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele gegeben.

3.1 FFH-Gebiet „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“

Allgemeine Beschreibung

Das FFH-Gebiet „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“ (DE-4615-301) besitzt eine Größe von 197 ha. Im Fachinformationssystem Natura 2000 des LANUV wird das FFH-Gebiet in knapper Form wie folgt beschrieben (LANUV 2024d):

„Der Mittellauf der Ruhr bei Meschede-Laer durchfließt ein typisches Sohlental mit Umlaufberg. Der Flußabschnitt wird von älteren Ufergehölzen begleitet und zeichnet sich durch kleine vegetationsarme Flußschotterinseln und lokal steile Lehmufer aus. In der Aue existieren noch Reste der früher das Erscheinungsbild der Aue bestimmenden Feuchtwiesen. Die an den Talhängen stockenden Buchen- und Buchenmischwälder gehen an steilen Nordhängen in feuchte Hangmischwälder und an Südhängen in edelholzreiche Laubwaldbestände über. An der Hangschulter des Schneisenberges ist eine natürliche Schutthalde erhalten geblieben.“

Bedeutung des Gebietes für Natura 2000

„Von Bedeutung ist auch das nährstoffreiche Feuchtgrünland mit Sumpf-Storchschnabel in den frischen Säumen sowie das Vorkommen von Hirschzunge und Straußenfarn.

Der sehr markante Ruhrauenabschnitt ist auch durch das Fehlen von Straßen im Kerngebiet in hohem Maße repräsentativ ausgeprägt. Die strukturreichen Buchenwälder und artenreichen Schatthangwälder befinden sich in einem guten Erhaltungszustand und sind ebenfalls naturraumtypisch ausgestattet. Kulturhistorisch bedeutsam ist eine heute bewaldete, voreisenzeitliche Wallburganlage. Die jüngeren Durchbruchstrecken mit Umlaufbergen, rezenten Talmäandern und steilen Talhängen mit Felsklippen sind von großem geologischen Interesse“ (LANUV 2024d).

Schutzmaßnahmen um das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen

Über einen Bewirtschaftungsverzicht sind insbesondere die Schlucht- und Hangmischwälder zu erhalten. Darüber hinaus sind der Erhalt des Gesamtcharakters dieses markanten Ruhrabschnittes und die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen in der Talaue vorrangig anzustreben. Dem Ruhrtal bei Laer kommt große Bedeutung als Trittstein für den Biotopverbund innerhalb des Ruhr-Diemel-Korridors zu (LANUV NRW 2020a).

FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (LRT 6510),
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum) (LRT 91E0*),
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260),
- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
- Waldmeister-Buchenwald (9130),
- Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180*).

Charakteristische Arten der LRT:

LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“

- Picus canus,
- Salamandra salamandra.

LRT 9130 „Waldmeister-Buchenwald“

- Picus canus,
- Salamandra salamandra.

LRT 9180* „Schlucht- und Hangmischwälder“:

- Salamandra salamandra,
- Venusia blomeri.

Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im FFH-Gebiet:

- Eisvogel,
- Rotmilan,
- Grauspecht.

3.2 FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“

Allgemeine Beschreibung

Das FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ (DE-4514-302) besitzt eine Größe von 7.992 ha. Im Fachinformationssystem Natura 2000 des LANUV wird das FFH-Gebiet in knapper Form wie folgt beschrieben (LANUV 2024d):

„Zwischen dem Möhnesee im Norden und dem Ruhrtal zwischen Arnsberg und Meschede erstreckt sich in der submontanen Höhenstufe ein großräumiger, zusammenhängender Waldkomplex, der nur von wenigen kleinen Siedlungen und waldfreien Tälern unterbrochen wird. Der Wald wird von Fichtenforsten- und Buchenwäldern dominiert, die von zahlreichen, natürlichen und naturnahen Fließgewässern durchzogen werden, die häufig von Erlenwäldern begleitet werden. In den Sohrentälern sind Feuchtweiden verbreitet, die meist extensiv genutzt werden oder seltener brachliegen. Bei den Laubwäldern dominieren Hainsimsen-Buchenwälder vor eichenreichen Buchenwäldern sowie (beschränkt auf die großen Bachtäler) Stieleichen-Hainbuchenwäldern.“

Bedeutung des Gebietes für Natura 2000

„Das Gebiet umfasst u.a. das größte Wald-Naturschutzgebiet Nordrhein-Westfalens und zeichnet sich durch ausgedehnte Vorkommen von verschiedenen, naturnahen Waldgesellschaften sowie durch die überwiegend große Naturnähe der zahlreichen Mittelgebirgsbäche aus. Hervorzuheben sind insbesondere die bundesweit bedeutsamen, äußerst repräsentativen Bestände des Hainsimsen-Buchenwalds und der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder. Eichen-Hainbuchenwälder nehmen standortbedingt nur kleine Flächen in den größeren Bachauen ein. Die Wälder entsprechen teilweise sehr gut der potentiellen natürlichen Vegetationsform im Naturraum Nordsauerländer Oberland. Die internationale Schutzwürdigkeit des Gebietes wird durch das Vorkommen mehrerer Lebensraumtypen und zahlreicher Arten von gemeinschaftlichem Interesse untermauert.“ (LANUV 2024d).

Schutzmaßnahmen um das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen

Die Erhaltung und Entwicklung der weitgehenden Unzerschnittenheit des großen zusammenhängenden Waldgebietes als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tiere u. Pflanzen (insbesondere von 10 Arten der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie) sind auch in Zukunft unbedingt zu gewährleisten. Mittelfristig sollte der Laubholzanteil kontinuierlich erhöht werden. Dies fördert auch die Mehrzahl der nachgewiesenen Vogelarten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf naturnahe Laubwälder und natürliche Fließgewässer angewiesen sind. Als Kernfläche im Naturpark Arnsberger Wald nimmt das Schutzgebiet eine zentrale Rolle im landesweiten Biotopverbund ein. (LANUV NRW 2020a).

FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Groppe,
- Bachneunauge,
- Hirschkäfer,
- Schwarzer Grubenlaufkäfer.

Charakteristische Arten des LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“:

- Aegolius funereus,
- Dryocopus martius,
- Picus canus,
- Salamandra salamandra.

Charakteristische Arten des LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“:

- Bembidion tibiale,

- *Brachycentrus subnubilus*,
- *Cordulegaster bidentata*,
- *Elaphropus quadrisignatus*,
- *Isoperla difformis*,
- *Lepidostoma basale*,
- *Lota lota*,
- *Paranchus albipes*,
- *Perla abdominalis*,
- *Rhithrogena semicolorata*-Gr.,
- *Sinechostictus stomoides*.

Charakteristische Arten des LRT 9160 „Stieleichen-Hainbuchenwald“:

- *Dendrocopos medius*,
- *Salamandra salamandra*.

Charakteristische Arten des LRT 91D0* „Moorwälder“:

- *Xylena solidaginis*.

Charakteristische Arten des LRT 91E0* „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“:

- *Carabus variolosus* subsp. *nodulosus*.

Bedeutende Vorkommen von Vogelarten im FFH-Gebiet:

- Eisvogel,
- Sperlingskauz,
- Raufußkauz,
- Wespenbussard,
- Mittelspecht,
- Schwarzspecht,
- Schwarzstorch,
- Rotmilan,
- Grauspecht.

4 Beschreibung des Vorhabens

Am westlichen Rand des Gewerbegebietes Enste-Süd befindet sich das Unternehmen Briloner Leuchten, ein Hersteller von Innen- und Außenleuchten für den privaten Gebrauch. Das Unternehmen beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Betriebes (Errichtung der Verwaltung, Erweiterung der Lagerkapazitäten mit der Errichtung eines Hochregallagers und Anpassung der Erschließung). Die Nutzung dient als industrielle Planung zur Deckung der betrieblichen Bedarfe. Im Süden des Plangebietes ist zudem der Neubau eines Büros mit Servicehallen des Unternehmens „STS Schneider Service und Technik GmbH“ geplant. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5,9 ha und liegt im Ortsteil Enste der Stadt Meschede. Es befindet sich in der Gemarkung Meschede-Land, Flur 1 und umfasst die Flurstücke 144, 41, 36, 155, 156, 147 (tlw.), 148, 139 (tlw. [Grügelbach]), 154 (tlw.).

Im Norden grenzt eine Freiflächenphotovoltaikanlage an das Plangebiet. Im Osten grenzt das bestehende Betriebsgelände der Firma Briloner Leuchten an das Plangebiet. In Richtung Süden und Westen schließt sich die freie Landschaft an das Plangebiet an. Im Westen an das Plangebiet angrenzend befindet sich der Ensthof sowie Grünlandflächen, Weihnachtsbaumkulturen und Äcker. Südlich des Plangebietes, südlich der Stockhauser Straße befinden sich Grünlandflächen der Ruhraue. Entlang der dortigen Gräben wachsen zum Teil feuchte Hochstaudenfluren und vereinzelt Laubbäume. Westlich der Grünlandflächen befindet sich eine kleine Laubwaldparzelle.

Die Stadt Meschede beabsichtigt mit der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes und für die betriebliche Entwicklung der Firma Briloner Leuchten zu schaffen. Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“ soll diese geplante Entwicklung und Erweiterung ermöglichen (vgl. Abbildung 5). Die geplante Erweiterung ist über die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht vollumfänglich abgedeckt. Daher erfolgt im Parallelverfahren die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Autobahn 46 und der Landstraße 743 am westlichen Rand des Gewerbegebietes Enste-Süd und wird größtenteils landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Zur verkehrlichen Erschließung ist die Erweiterung des öffentlichen Straßennetzes in Form der Anlage eines nach Westen führenden Stichweges vorzunehmen (Breite 8,70 m und Länge knapp 300 m; Querschnitt mit 6,50 m Fahrbahn, 1,75 m breitem Gehweg und Schrammbord von 45 cm.). In West-Ost-Richtung wird im Bebauungsplan eine Verkehrsfläche festgesetzt, welche den Grügelbach quert und das Vorhaben an das bestehende Straßennetz in dem Gewerbegebiet Enste anbindet. Der Abstand zwischen festgesetzter Verkehrsfläche und der straßenseitigen Baugrenze beträgt den Mindestabstand von 3,00 m. Die

äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über ein von der Landstraße 743 über einen Kreisverkehr angebundenes Erschließungssystem innerhalb des Gewerbegebietes. Zudem besteht eine unmittelbare Anbindung der Enster Straße an die Autobahn 46 über die Anschlussstelle 69 „Enste“.

Das namenlose Fließgewässer, welches derzeit das zentrale Plangebiet kreuzt, wird an die westliche und südliche Plangebietsgrenze verlegt und verläuft von dort im bestehenden Bachbett in Richtung Süden (vgl. Abbildung 6).

Eine ausführliche Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangssituation sowie weitere Details zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen (FINGER BAUPLAN GMBH 2024b).



Abbildung 5: Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“ der Stadt Meschede (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2023).

FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG
ZUR 3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 55A „GEWERBEGBEIT ENSTE II“ DER STADT
MESCHEDÉ



Abbildung 6: Auszug aus der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“ der Stadt Meschede (FINGER BAUPLAN GMBH 2024a).

5 Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens

5.1 Wirkungsprognose

Das Plangebiet ist derzeit überwiegend eine unversiegelte Fläche, an die im Osten das bisherige Verwaltungsgebäude der Firma Briloner Leuchten grenzt. Das Umfeld unterliegt einer Vorbelastung durch die angrenzenden Freiflächenphotovoltaikanlagen im Norden, bereits bestehende Gewerbenutzung im Osten, mehrere stark befahrene Straßen (L743 im Süden, A46 im Norden), eine Bahntrasse im Süden und die bestehenden Gebäude vom Ensthof im Westen.

Für die Beurteilung wurden die vorkommenden Lebensraumtypen (LRT), die sich in einem 300 m großen Radius rund um das Plangebiet befinden, herangezogen. Hierzu zählen für das FFH-Gebiet Arnsberger Wald der LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ und für das FFH-Gebiet „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“ die LRT 91E0* „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ und 6510 „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“.

Aus der Neunutzung resultieren temporäre Störungen im Zuge der Baufeldräumung und der Bauarbeiten sowie eine Zunahme der anlage- und betriebsbedingten Störungen aufgrund der zusätzlichen Bebauung.

Direkte Wirkungen des Vorhabens, wie bspw. durch direkten Flächenentzug oder Veränderungen der Habitatstruktur auf die FFH-Gebiete und die jeweiligen LRT können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist zusammenfassend mit folgenden indirekten Wirkungen verbunden, die potentielle Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete DE-4614-303 und DE-4514-302 darstellen (Auflistung nach BFN o.J.):

- (4) Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
 - Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
 - Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
 - Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
- (5) Nichtstoffliche Einwirkungen
 - Akustische Reize (Schall)
 - Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)
 - Licht
 - Erschütterungen / Vibrationen

Fallen- oder Barrierewirkung

Im Untersuchungsbereich befinden sich bereits lineare optische Zerschneidungen der Landschaft durch die vorhandene Landstraße 743 und die Bahntrasse im Süden des Gebietes sowie durch die Autobahn 46 und die unmittelbar am Plangebiet befindliche Freiflächenphotovoltaikanlage im Norden. Im Osten grenzt das Plangebiet bereits an einen stark überprägten anthropogen belasteten Raum, dem bestehenden Gewerbegebiet mit gewerblich genutzten Gebäuden. Eine zusätzliche erhebliche Fallen- oder Barrierewirkung ist aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten.

Akustische Reize (Schall)

Innerhalb des Untersuchungsbereiches wird im Zuge des geplanten Vorhabens Baulärm (durch Baufeldräumung und Neubau) entstehen. Dieser wird temporär sein. In der Umgebung liegen bereits mehrere Störreize vor. Die umliegende Infrastruktur, wie Auto- und Bahnverkehr sowie die An- und Abfahrten der gewerblichen Betriebe im Osten tragen bereits jetzt schon zu einer hohen Lärmbelastung im Gebiet bei. Das Vorhaben wird lediglich bei der Errichtung eine Erhöhung der akustischen Reize hervorrufen. Bei dem geplanten Hochregallager und den Bürogebäuden/Servicehallen handelt es sich um stille Gewerbe, welche betriebsbedingt und anlagenbedingt zu keiner erheblichen Erhöhung der bereits vorhandenen Belastung beiträgt. Die Lärmbelastung während der Bauphase wird nicht über die akustischen Belastungen des angrenzenden Autobahn- und Landstraßenverkehrs sowie des Schienenverkehrs hinausgehen.

Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es temporär, während der Bauphase, zu einer Erhöhung der optischen Reizauslöser innerhalb des Plangebietes (Baufeldräumung und Neubau). Anlage- und betriebsbedingt wird es keine signifikante Erhöhung von Bewegung im Untersuchungsbereich geben. Das bereits vorhandene angrenzende Gewerbegebiet bildet eine starke anthropogene Vorbelastung. Der an- und abfahrende Verkehr ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Gewerbegebiet vorhanden, sodass bereits ein Meideverhalten im näheren Umfeld und somit auch im Plangebiet besteht.

Licht

Im, an das Plangebiet angrenzenden, bereits bestehenden Gewerbegebiet liegt eine Vorbelastung durch die vorhandene Beleuchtung in diesem Bereich vor. Die Neubauten sind direkt angrenzend geplant, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen auf die charakteristischen Arten der jeweiligen LRT zu erwarten sind.

Zur Ermittlung der Auswirkung der Beschattung auf das nördlich gelegene FFH-Gebiet Arnsberger Wald wurde mittels eines Schattensimulators der Schattenwurf, ausgehend von der nördlichen Baugrenze des maximal 37 m hohen Hochregallager-Gebäudes, ermittelt

(HOFFMANN 2018). Eine Beschattung liegt lediglich temporär in den Monaten Oktober bis Februar in den Morgenstunden von ca. 7:30 bis 9:00 Uhr vor. Eine Beeinträchtigung von vorkommenden Arten im FFH-Gebiet ist aufgrund der kurzen Dauer der Beschattung nicht zu erwarten.

Erschütterungen / Vibrationen

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es temporär, während der Bauphase, zu Erschütterungen und Vibrationen innerhalb des Plangebietes (Baufeldräumung und Neubau). Bei dem geplanten Gewerbebauten handelt es sich um stille Gewerbe, welche betriebs- und anlagenbedingt zu keiner erheblichen Erhöhung der bereits vorhandenen Belastung beiträgt.

5.2 Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

5.2.1 FFH-Gebiet „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“

Südlich des geplanten Vorhabengebietes liegt das FFH-Gebiet „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“. Der Eingriffsbereich befindet sich mindestens 180 m entfernt vom Rand des FFH-Gebietes. Innerhalb des zu prüfenden 300-Meter-Radius um das Plangebiet befinden sich die beiden LRT: „Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen“ (LRT 6510) und „Erlen- Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ (LRT 91E0*). Nachfolgend ist zu prüfen, ob die FFH-LRT 6510 und 91E0* durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Für das FFH-Gebiet besteht ein Maßnahmenkonzept (MAKO). In der Tabelle 1 und Tabelle 2 werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für die FFH-LRT 6510 und 91E0* aufgeführt und bewertet.

Tabelle 1: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den FFH-LRT 6510 (LANUV 2024a).

Erhaltungsziele	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.	Für das FFH-Gebiet „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“ besteht ein Maßnahmenkonzept. In der Bestandskarte ist der FFH-LRT 6510 „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ dargestellt. Im Maßnahmenkonzept sind Maßnahmen zur Umwandlung und Wiederherstellung von Weihnachtsbaumkulturen zu Offenland-Biotopen bzw. Maßnahmen zur Erhaltung und Optimierung von Offenlandflächen durch Mahdmanagement und Düngempfehlungen dargestellt. Das Vorhaben wirkt sich nicht auf die im MAKO erstellten Maßnahmen und Flächen aus.

Erhaltungsziele	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Wiederherstellung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt* sowie extensiver Bewirtschaftung	Durch das Vorhaben wird nicht in den LRT „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ eingegriffen.
Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen	Einträge von Nähr-, oder Schadstoffen während der Bauphase sind durch eine sachgerechte Bauausführung zu vermeiden. Anlage- und betriebsbedingte Nährstoff- und Schadstoffeinträge ergeben sich durch das Vorhaben nicht.
Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten	Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
Wiederherstellung eines an Gehölz- und Störrarten armen Lebensraumtyps	Durch das Vorhaben entstehen keine Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles.
Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps	Da der Eingriffsbereich nicht im FFH-Gebiet liegt und letzteres somit räumlich nicht beansprucht wird, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund wiederherzustellen	Durch das Vorhaben werden keine Flächen im FFH-LRT und im gesamten FFH-Gebiet beansprucht. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf den FFH-LRT 6510 sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Unter Beachtung einer fachgerechten Bauausführung können erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 6510, der charakteristischen Arten sowie der Arten nach Anhang II FFH-RL ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den FFH-LRT 91E0*(LANUV 2024a).

Erhaltungsziele	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.	Für das FFH-Gebiet „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“ besteht ein Maßnahmenkonzept. In der Bestandskarte ist der FFH-LRT 91E0* „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ dargestellt. Im Maßnahmenkonzept sind Maßnahmen zur Erhaltung und Optimierung von Gehölzen bzw. Maßnahmen zur Naturverjüngung insbesondere durch Vermehrung durch natürliche Sukzession und die Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Fließgewässern und deren Überflutungsverhältnisse dargestellt. Das Vorhaben wirkt sich nicht auf die im MAKO erstellten Maßnahmen und Flächen aus.

Erhaltungsziele	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Wiederherstellung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder	Durch das Vorhaben wird nicht in den LRT „Erlen- Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ eingegriffen.
Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten	Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)	Beeinträchtigungen der lebensraumtypischen Wasser- und Bodenverhältnisse sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Umlegung des namenlosen Gewässers innerhalb des Plangebietes hat keinerlei Auswirkungen auf den FFH-LRT.
Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes	Beeinträchtigungen eines lebensraumangepassten Wildbestandes sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen	Einträge von Nähr-, oder Schadstoffen während der Bauphase sind durch eine sachgerechte Bauausführung zu vermeiden. Anlage- und betriebsbedingte Nährstoff- und Schadstoffeinträge ergeben sich durch das Vorhaben nicht.
Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps	Durch das Vorhaben entstehen keine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die sich störend auf den FFH-LRT auswirken.
Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund wiederherzustellen.	Durch das Vorhaben werden keine Flächen im FFH-LRT und im gesamten FFH-Gebiet beansprucht. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91E0>

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf den FFH-LRT 91E0* sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Unter Beachtung einer fachgerechten Bauausführung können erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 91E0*, der charakteristischen Arten sowie der Arten nach Anhang II FFH-RL ausgeschlossen werden.

Für die Lebensraumtypen „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (6510) und „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ (91E0) können direkte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, da sie in einer Entfernung von über 250 m zum Plangebiet vorkommen und der Wirkraum aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch Gewerbe, Bahn- und Autoverkehr bzw. Freizeitnutzung und der geringfügigen zusätzlichen Störung nur das nähere Umfeld des Vorhabens einschließt.

5.2.2 FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“

Das Plangebiet liegt südlich des FFH-Gebietes „Arnsberger Wald“. Das FFH-Gebiet befindet sich angrenzend an den 300-Meter-Radius zur Bewertung von Beeinträchtigungen für FFH-Gebiete. Durch die Entfernung zum Vorhabenbereich finden keine direkten Eingriffe in das FFH-Gebiet statt. Zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet verläuft die A46 in Ost-West-Richtung.

Für das FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ besteht ein Maßnahmenkonzept. Das an den 300-Meter-Radius angrenzende LRT ist der „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110). Nachfolgend ist zu prüfen, ob das FFH-LRT 9110 durch das Vorhaben beeinträchtigt wird.

In der Tabelle 3 werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für den FFH-LRT 9110 aufgeführt und bewertet.

Tabelle 3: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den FFH-LRT 9110 (LANUV 2024a).

Erhaltungsziele	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.	Für das FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ besteht ein Maßnahmenkonzept. In der Bestandskarte ist der FFH-LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ dargestellt. Im Maßnahmenkonzept sind Maßnahmen zur Erhaltung und Optimierung von Gehölzen bzw. Maßnahmen zur Wiederaufforstung von LRT-typischen Gehölzen dargestellt. Das Vorhaben wirkt sich nicht auf die im MAKO erstellten Maßnahmen und Flächen aus.
Wiederherstellung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte.	Der Eingriffsbereich liegt nicht im FFH-Gebiet, weshalb der LRT 9110 räumlich nicht beansprucht wird. Zudem wird durch den Bau des Gebäudes in einem bereits bestehenden Gewerbegebiet die Umgebung des FFH-Gebiets durch das Vorhaben nicht maßgeblich verändert. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**	Das Plangebiet liegt nicht im FFH-Gebiet, weshalb der LRT 9110 räumlich nicht beansprucht wird. Zudem wird durch den Bau des Hochregallagers und den gewerblichen Bürogebäuden in einem bereits bestehenden Gewerbegebiet die Umgebung des FFH-Gebiets durch das Vorhaben nicht maßgeblich verändert. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die typischen Merkmale des Waldes und somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Erhaltungsziele	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes	Beeinträchtigungen eines lebensraumangepassten Wildbestandes sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
Wiederherstellung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)	Beeinträchtigungen der lebensraumtypischen Bodenverhältnisse sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Umlegung des namenlosen Gewässers innerhalb des Plangebietes hat keinerlei Auswirkungen auf den FFH-LRT.
Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen	Es ist nicht davon auszugehen, dass es anlagen- oder betriebsbedingt durch die Erweiterung des Verwaltungsgebäudes zu erhöhten Nähr- und Schadstoffeinträgen kommt. Baubedingte Einträge können durch eine sachgerechte Bauausführung vermieden werden.
Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraums	Baubedingte Störungen in Form von Lärm- und Lichtemissionen werden nur temporär auftreten und werden zudem im Rahmen einer Bauzeitenregelung minimiert (BÜRO STELZIG 2023). Störungen im Rahmen des Verwaltungsbetriebs können aufgrund der Lage, der Entfernung und der starken Vorbelastung durch den Straßenverkehr der A46 als Puffer zwischen dem FFH-Gebiet und dem Vorhaben ausgeschlossen werden. Da das Umfeld des Plangebiets durch die Gewerbenutzung bzw. ein hohes Verkehrsaufkommen zu einem gewissen Störungsgrad vorbelastet ist, würde sich durch das Vorhaben keine erhebliche Störungszunahme ergeben. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der Stufe II (BÜRO STELZIG 2023) sind somit voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9110>

** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Picus canus*, *Salamandra salamandra*

5.2.3 Voreinschätzung potentieller Beeinträchtigungen für Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und der charakteristischen Arten des LRT 9110

Anhang II-Arten

Im FFH-Gebiet Arnsberger Wald sind drei Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als Erhaltungsziel für das Gebiet aufgeführt: die **Groppe**, das **Bachneunauge** und der **Hirschkäfer** (vgl. Kapitel 3.1).

Für die beiden Fischarten **Groppe** und **Bachneunauge** können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Sie leben beide in Fließgewässern, die vom Vorhaben mehr als 300 m entfernt sind. In den LRT wird nicht eingegriffen und es sind keine Immissionen zu erwarten, die zu einer Beeinträchtigung oder einer Verschlechterung der beiden Arten in ihrem Lebensraum führen. Daher werden die beiden Arten nicht im Hinblick auf ihre Erhaltungsziele vertieft geprüft.

Der **Hirschkäfer** nutzt als Lebensraum alte Eichen- und Eichenmischwälder sowie Buchenwälder mit einem entsprechenden Anteil an Totholz bzw. absterbenden Althölzern in südexponierter bzw. wärmebegünstigter Lage. Sekundär werden auch alte Parkanlagen, Gärten und Obstplantagen besiedelt. Der Hirschkäfer gilt als ausgesprochen ortstreu und zeigt trotz seiner Flugfähigkeit nur eine geringe Tendenz zur Ausbreitung. Die gesamte Lebensdauer eines Hirschkäfers kann bis zu acht Jahren betragen, wobei die Tiere den weitaus größten Teil ihres Lebens als Larve zubringen. Die Lebenserwartung der erwachsenen Käfer beträgt dagegen nur drei bis acht Wochen. Zwischen Ende Mai und August, vor allem in den Monaten Juni und Juli, fliegen die dämmerungs- und nachtaktiven Käfer um Baumkronen und sammeln sich an Saftflüssen von Bäumen (v.a. Eichen). Dort führen die Männchen Zweikämpfe um die Weibchen aus, wo es nach der Partnerfindung auch zur Kopulation kommt. Die Ablage der Eier erfolgt in die Erde an der Außenseite morscher Baumstubben sowie an Wurzeln lebender Bäume (v.a. an Eichen, und anderen Laubbaumarten). Entscheidend für die Wahl des Eiablageplatzes sind der Zersetzungsgrad und die Feuchtigkeit des Holzmulms sowie die Anwesenheit spezifischer Pilze. Die Larven entwickeln sich im modernden Holz und benötigen 5-6 selten bis 8 zu Jahre bis zur Verpuppung, zu der die Larve das Holz verlässt und im Erdboden eine „Puppenwiege“ anlegt. Bereits im Herbst schlüpfen die Käfer, verbleiben aber bis zum kommenden Frühjahr noch im Boden (LANUV NRW 2024d). Eine vertiefte auf potentielle Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für den Hirschkäfer erfolgt in Kap. 5.2.6.

Charakteristische Arten für den LRT 9110

Als charakteristische Arten für den FFH-Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald (9110), welcher sich in ca. 300 m nördlicher Entfernung zum Plangebiet befindet, sind für das FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ die Brutvogelart **Grauspecht** und unter den Amphibien der **Feuersalamander** gelistet (LANUV NRW 2024d).

Der für die charakteristischen Arten genannte charakteristische Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald (9110) befindet sich nördlich des Plangebietes in etwa 280 m. Der LRT tangiert somit den zu prüfenden 300-Meter-Radius nur innerhalb weniger Meter im Randbereich des Waldgebietes. Der Kernlebensraum der charakteristischen Arten ist daher eher in den nördlich gelegenen, großflächigen und störungsärmeren Bereichen des FFH-Lebensraumtyps zu erwarten. Im Sinne des Habitatschutzes ist daher mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf den Kernlebensraum der Arten zu rechnen.

Der **Grauspecht** ist eine Vogelart, die auf weitläufige, struktur- reiche Wälder mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz angewiesen sind, um geeignete Nistplätze zu finden. Grauspechte benötigen für die Nahrungssuche außer- dem Freiflächen wie Waldlichtungen- und wiesen sowie strukturreiche Waldränder (LANUV NRW 2024d). Die als LRT Hainsimsen-Buchenwald (9110) ausgewiesene Waldfläche bietet geeignete Habitatstrukturen für die Art, es ist jedoch davon auszugehen, dass diese die weiter nördlich gelegenen großflächigeren und störungsärmeren Flächen innerhalb des LRT nutzen.

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung durch die bestehende A46 ist daher mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Art im LRT zu rechnen.

Der Waldbereich wird durch das Vorhaben räumlich nicht beansprucht, sodass keine potentiellen Habitatstrukturen verloren gehen. Durch die lediglich randliche Erweiterung des Gewerbegebietes wird die weitere Umgebung des FFH-Gebiets nicht maßgeblich, sondern nur kleinflächig verändert. Es ist nicht mit einer Zunahme an Immissionen oder einem signifikant erhöhten Verkehrsaufkommen durch Auto-/LKW-Verkehr zu rechnen, da bereits eine verkehrliche Vorbelastung innerhalb des Gewerbegebietes besteht. Eine Verschlechterung der Habitateigenschaften ist dadurch nicht zu erwarten. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens (BÜRO STELZIG 2023) werden Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen formuliert. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und das Habitat von Grauspecht, Schwarzspecht und Raufußkauz verliert durch das Vorhaben nicht an Qualität.

Der **Feuersalamander** lebt in feuchteren Wäldern mit Quellbächen oder stehenden Kleingewässern, die er als Laichgewässer nutzt (KARCH 2021). Der südöstlich des Vorhabens gelegene Teich eignet sich aufgrund seiner Beschaffenheit nicht als Laichgewässer für die Art, der Seitenbach (Förmeckesiepen) welcher den Teich speist, kann hingegen potentiell geeignet

sein. Die Bereiche des FFH-LRT 9110 können ebenfalls potentiell als Landlebensraum geeignet sein. Im Plangebiet selbst sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, die dem Feuersalamander als Lebensraum oder Versteckplatz dienen könnten. Es gehen folglich keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art verloren. Negative Auswirkungen auf die Art sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

5.2.4 Voreinschätzung potentieller Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten des LRT 6510

Innerhalb des LRT 6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen sind keine charakteristischen Arten aufgeführt.

5.2.5 Voreinschätzung potentieller Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten des LRT 91E0*

Als charakteristische Arten für den FFH-LRT 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, welcher sich in ca. 250 m südlicher Entfernung zum Plangebiet befindet, ist für NRW die **Laufkäferart** *Carabus variolosus nodulosus* gelistet.

Für die genannte Artengruppe der Laufkäfer sind keine Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben aufgrund der weiten Entfernung von ca. 250 m des Vorhabensbereichs zum FFH-Gebiet und der bestehenden Vorbelastung durch die räumliche Trennung (Bahntrasse und Landstraße 743) zu erwarten.

5.2.6 Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Hirschkäfer (Anhang II Art)

Der Hirschkäfer kommt im FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ vor (LANUV NRW 2024b). Der Erhaltungszustand des Hirschkäfers wird in der aktuellen Gesamtbewertung für die atlantische Region im FFH-Bericht 2019 (MULNV 2019) als „unzureichend“ (U) eingestuft.

Direkte Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten (Lärm-, Licht- und Staubemissionen, Bewegungen) werden als nicht erheblich beurteilt, da die Wirkungen nur temporär und auf den Vorhabensbereich beschränkt sind.

In der Tabelle 4 werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für den Hirschkäfer aufgeführt und bewertet.

Tabelle 4: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Hirschkäfer (LANUV NRW 2024b).

Erhaltungsziele	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. lichte Eichen- und Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen im Bereich der Vorkommen	Durch den Neubau des Hochregallagers und der Bürogebäude sind keine Beeinträchtigungen des Hirschkäfers zu erwarten. Ausgedehnte lebensraumtypische Laub- und Mischwälder innerhalb des FFH-Gebiets werden nicht beansprucht.
Erhaltung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume/Brutsubstrate (v.a. sonnenexponierte Eichen und Eichenstubben an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern) und Saftbäumen im Bereich der Vorkommen	Wirkungen auf Brutbäume/Brutsubstrate und Saftbäume sind nicht erkennbar. Durch den Neubau des geplanten Hochregallagers sind keine Beeinträchtigungen des Hirschkäfers zu erwarten.
Vermeidung und ggf. Verringerung von Schadstoffeinträgen im Bereich der Vorkommen	Einträge von Nähr-, oder Schadstoffen sind durch eine sachgerechte Bauausführung zu vermeiden. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Veränderung der abiotischen Standortfaktoren oder relevanten stofflichen Einwirkungen wie Stickstoffeintrag. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind durch die Nutzung des neuen Hochregallagers nicht zu erwarten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Beeinträchtigungen für den Hirschkäfer durch das geplante Vorhaben erkennbar.

5.2.7 Vorkommen bedeutsamer Vogelarten im Gebiet

Für die beiden FFH-Gebiete „Arnsberger Wald“ und „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“ ist der Eisvogel als bedeutsame Vogelart gelistet.

Eisvögel brüten in der Regel an vegetationslosen Steilwänden und Uferabbrüchen mit gut grabbarem Material, in selbst gegrabenen Bruthöhlen entlang von Gewässern. Teilweise können sich Brutplätze bei geeigneten Strukturen auch weiter entfernt vom Gewässer. Eisvögel nutzen unter anderem auch die Wurzelteller von umgestürzten Bäumen zur Anlage von Bruthöhlen. Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Strukturen die von der Art genutzt werden kann, weshalb ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen werden kann (LANUV NRW 2024d). Innerhalb des 300-Meter-Radius rund um das Plangebietes selbst gibt es keine Fließgewässer, Uferbereiche und keine geeigneten Böschungsbereiche die für die Anlage von Bruthöhlen genutzt werden könnten. Ein Vorkommen der bedeutsamen Vogelart Eisvogel im bewertungsrelevanten Bereich kann somit ausgeschlossen werden.

Der Grauspecht ist in beiden FFH-Gebieten als bedeutsame vorkommende Vogelart gelistet. In Nordrhein-Westfalen tritt der **Grauspecht** ganzjährig als Stand- und Strichvogel auf. Wanderungen von bis zu 21 km sind nachgewiesen. Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder).

Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von etwa 200 ha. Die Nisthöhle wird ab April (seltener ab Ende Februar) in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Ende April/Anfang Mai, bis Juli werden alle Jungen flügge (LANUV NRW 2024d). Die Art ist innerhalb der FFH-Gebiete eher im Inneren des Waldgebietes zu erwarten. Im Randbereich des Arnsberger Waldes liegt bereits aufgrund der unmittelbaren Lage zur Autobahn 46 eine akustische Vorbelastung, sowie eine Barrierewirkung in Richtung des Plangebietes vor. Innerhalb der LRT des FFH-Gebietes „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“ ist ebenfalls von einer starken Vorbelastung innerhalb der im 300-Meter-Radius befindlichen Bereiche des FFH-Gebietes. Diese werden durch eine Landstraße und eine Schienentrasse vom Vorhabenbereich räumlich getrennt. Bei einem Vorkommen der Art in beiden FFH-Gebieten ist von einer bereits vorhandenen hohen Störungstoleranz auszugehen, sodass diese vom geplanten Vorhaben nicht tangiert wird.

Die Arten Mittelspecht und Schwarzspecht sind für das FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ gelistet als bedeutsam vorkommende Vogelarten. **Mittelspechte** treten in Nordrhein-Westfalen meist als Standvogel auf und sind ausgesprochen ortstreu. Gerichtete Wanderungen werden nur selten durchgeführt, einzelne Individuen wandern mitunter über größere Distanzen. Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. Ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge (LANUV NRW 2024d).

In Nordrhein-Westfalen tritt der **Schwarzspecht** ganzjährig als Standvogel auf und ist ausgesprochen ortstreu. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohltaube, Raufußkauz und Fledermäuse. Reviergründung und Balz finden ab Januar statt. Ab Ende

März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge (LANUV NRW 2024d).

Der **Wespenbussard** ist für das FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ gelistet und ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel auf. Darüber hinaus erscheinen Wespenbussarde der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai. Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge (LANUV NRW 2024d).

Die beiden Eulenarten Sperlingskauz und Raufußkauz sind für das FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ als bedeutsam vorkommende Vogelart gelistet. **Sperlingskäuze** treten in Nordrhein-Westfalen als sehr seltene Stand- und Strichvögel auf. Der Sperlingskauz lebt in reich strukturierten, älteren Nadel- und Mischwäldern. Entscheidend für sein Vorkommen sind deckungsreiche Tageseinstände (z.B. Jungfichtenbestände) sowie lichte Baumbestände mit Höhlenbäumen und Singwarten. Als Jagdgebiete werden lichtere Waldflächen und Waldränder aufgesucht. Ein Brutrevier ist bei günstiger Habitatqualität kleiner als 50 ha, Jagdreviere sind meist zwischen 100 bis 400 ha groß. Als Nistplatz werden Baumhöhlen genutzt (v.a. Buntspechthöhlen in Fichten), gelegentlich werden auch Nistkästen angenommen. Nach einer Herbstbalz (September/Oktober) beginnt die eigentliche Hauptbalz im Februar/März. Von Mitte April bis Anfang Mai erfolgt die Eiablage, bis Juli werden die Jungen flügge. Bei Jungkäuzen wurden Ansiedlungen in einer Entfernung bis zu 250 km nachgewiesen (LANUV NRW 2024d).

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Raufußkauz** ganzjährig als seltener Stand- und Strichvogel vor. Der Raufußkauz gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v.a. Buchenwälder). Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten. Als Nahrungsflächen werden lichte Waldbestände und Schneisen, Waldwiesen, Waldränder sowie Wege genutzt. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 60 bis 120 ha erreichen. Die Nistplätze befinden sich in größeren Baumhöhlen, gerne in

Schwarzspechthöhlen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Balz beginnt im zeitigen Frühjahr gegen Ende Februar/Anfang März. Zwischen Ende März und Anfang Mai erfolgt die Eiablage, bis Juli sind die letzten Jungen flügge. Unter günstigen Nahrungsbedingungen sind Zweitbruten möglich (LANUV NRW 2024d).

Der **Schwarzstorch** ist ebenfalls für das FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ als bedeutsame vorkommende Vogelart aufgeführt und ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher bis nach West- und Ostafrika zieht und dort in Feuchtgebieten überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er seit 1978 wieder als Brutvogel auf. Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Der Aktivitätsraum eines Brutpaars kann eine Größe von 100 bis 150 km² erreichen und sich bei hoher Siedlungsdichte auf 15 km² verringern. Während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, sodass Störungen am Horst (z.B. durch Holznutzung, Freizeitverhalten) zur Aufgabe der Brut führen können. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab März/April die Eiablage. Die Jungen werden bis Anfang August flügge (LANUV NRW 2024d).

Die beiden Spechtarten **Schwarzspecht** und **Mittelspecht**, die Eulenarten **Sperlingskauz** und **Raufußkauz**, der **Wespenbussard** und der **Schwarzstorch** sind innerhalb des FFH-Gebietes „Arnsberger Wald“ im Waldinnern zu erwarten. Innerhalb des veranschlagten 300-Meter-Radius für die Bewertung wird das FFH-Gebiet nur randlich, genauer nur der Übergang vom Waldrand zum Offenland, miteinbezogen. In diesem Bereich sind die oben genannten Vogelarten als potentielle Brutvögel nicht zu erwarten. Die unmittelbar verlaufende Autobahn 46 mit einer hohen akustischen Belastung sowie die damit einhergehende lineare Zerschneidung zeigen die bereits stark vorhandene Vorbelastung in diesem Bereich. Dennoch vorkommende Arten können als bereits sehr störungstolerant eingestuft werden, sodass durch das in weiterer Entfernung geplante Vorhaben keinerlei zusätzliche negative Auswirkungen zu erwarten sind und keine akustischen Belastungen, die über den angrenzenden Autobahnverkehr hinausgehen.

Der Rotmilan ist für ein Vorkommen in beiden FFH-Gebieten gelistet. Der **Rotmilan** ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher den Winter über hauptsächlich in Spanien verbringt.

Regelmäßig überwintern Vögel auch in Mitteleuropa, zum Beispiel in der Schweiz. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener bis mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab März beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Rotmilan nahezu flächendeckend in den Mittelgebirgsregionen vor (LANUV NRW 2024d).

Offenlandvogelarten wie der Rotmilan sind innerhalb der im Untersuchungsbereich liegenden FFH-Gebiete nicht anzunehmen, da es keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb der geprüften Bereiche und LRT der beiden FFH-Gebiete gibt. Auch als potentielle Bruthabitate sind die Bereiche aufgrund der starken akustischen und optischen Vorbelastung durch Landstraße, Autobahn und Schienenverkehr nicht geeignet, sodass der Rotmilan im Vorhabengebiet und im Prüfbereich als Brutvogel ausgeschlossen werden kann. Im LINFOS sind mehrere Rotmilan-Fundpunkte angegeben. Der nächstgelegene Fundpunkt zum Vorhaben, aus dem Jahr 2012, liegt mit ca. 500 m nördlich vom Plangebiet entfernt im Arnsberger Wald (LANUV NRW) (2024b). Die restlichen Fundpunkte liegen mehr als 1.000 m entfernt zum Vorhabengebiet. Es ist aufgrund der Entfernung und der Zerschneidung durch die Autobahn und der Vorbelastung durch das bestehende Gewerbegebiet nicht von einer Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben auszugehen.

In der südlichen und westlichen Umgebung des Plangebietes befinden sich Bereiche des Offenlandes die landwirtschaftlich geprägt sind und potentielle Nahrungshabitate für den Rotmilan bilden. Aufgrund der dennoch starken anthropogenen Vorbelastung sowohl durch das Gewerbegebiet in näherer Umgebung und die Infrastruktur, ist die Art bereits sehr störungstolerant. Bei der Nutzung der potentiellen Nahrungshabitate im näheren Umfeld des Plangebietes kann also von keinen signifikanten zusätzlichen negativen Auswirkungen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens hervorgerufen werden. Für die Art ergeben sich demnach keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

Durch das geplante Vorhaben wird ebenfalls kein essentielles Nahrungshabitat überplant, demnach sind negativen Auswirkungen auf die Nahrungsgäste im Umfeld der Plangebiets wie Rotmilan und Wespenbussard anzunehmen.

Fazit

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Vorkommen von bedeutsamen Vogelarten durch das geplante Vorhaben erkennbar. Es gehen keine essentiellen Nahrungshabitate und keine Lebensstätten verloren und eine signifikante Erhöhung der Störung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen, der charakteristischen Arten, sowie der Arten nach Anhang II und der bedeutsamen und repräsentativen Vogelarten können ausgeschlossen werden.

6 Darstellung von Summationseffekten

Im Zuge einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt der „Summationsprüfung“ eine zentrale Rolle zu. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist im Rahmen der FFH-VP auch zu überprüfen, inwiefern ein Vorhaben im Zusammenwirken („kumulative Wirkungen“) mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes führen kann. Das Fachinformationssystem (FIS) „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ dient der systematischen Dokumentation der in Nordrhein-Westfalen durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen (LANUV NRW 2024b). Dabei ist jedoch zu beachten, dass das System keinen rechtlichen Anspruch auf Vollständigkeit hat und somit ggf. weitere bekannte Vorhaben und Planungen bei der Prüfung berücksichtigt werden müssen.

Im vorliegenden Fall sind keine anderen Vorhaben im Fachinformationssystem aufgeführt, welche sich innerhalb der behandelten Schutzgebiete befinden. Summationseffekte sind daher nicht zu erwarten.

Fazit der möglichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“ (DE-4615-301) und „Arnsberger Wald“ (4514-302) unter Berücksichtigung von Summationseffekten:

Für den LRT „Glatthafer- und Wiesenknopf Silgenwiesen“ (6510) können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Für die Lebensraumtypen „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ (91E0*), und „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110) können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, da von dem Vorhaben keine negativen Wirkungen auf die in größerer Entfernung als 300 Meter liegenden LRT ausgehen.

Es ergeben sich keine Summationseffekte mit anderen Projekten.

7 Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben zur Erweiterung des Verwaltungsgebäudes der Firma Briloner Leuchten Handels GmbH im Westen des Mescheder Stadtteils Enste befindet sich im weiteren Umfeld der FFH-Gebiete „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“ (DE-4615-301) und „Arnsberger Wald“ (DE-4514-302). Das Plangebiet befindet sich auf den Flurstücken 144, 41, 36, 155, 156, 147 (tlw.), 148, 139 (tlw. [Grügelbach]), 154 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Meschede-Land. Durch das Vorhaben erfolgt kein räumlicher Eingriff in die FFH-Gebiete.

Das Plangebiet ist zu drei Seiten (Norden, Süden, Osten) durch stark frequentierte Verkehrsflächen, in Form von stark befahrenen Straßen (A46 und L743) sowie dem bestehenden Gewerbegebiet im Osten, umgeben. Aufgrund der starken Vorbelastung des Umfeldes und der Tatsache, dass angrenzend an das Plangebiet bereits das Hauptgebäude der Firma Briloner Leuchten besteht, stellt das Vorhaben lediglich eine leichte Veränderung der Ausgangssituation dar. Das Plangebiet ist bereits sehr stark anthropogen (akustisch und optisch) vorbelastet.

Da es zu keinem direkten Eingriff in das FFH-Gebiet kommt sind keine Auswirkungen auf die Vegetation des LRT zu erwarten. Es muss daher vor allem von baubedingten Wirkfaktoren ausgegangen werden, die eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der für das Gebiet bedeutsamen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie auslösen könnten, weniger von betriebs- und anlagebedingten Störungen.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu (erheblichen) Beeinträchtigungen des Schutzgebietes kommen kann.

Für die FFH-LRT 6510 „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ und LRT 91E0* „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ stellt der Eingriff keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da kein direkter Flächenentzug erfolgt, der LRT in einer Entfernung von über 250 m liegt, es sich bei dem Vorhaben nur um eine leichte Veränderung der Ausgangssituation handelt und mögliche negative Wirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) abgeschwächt werden.

Ebenfalls ist keine erhebliche Beeinträchtigung für den LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ zu erwarten, da das Vorhabengebiet bereits durch die querende A46 vom FFH-Gebiet getrennt ist und sich das FFH-Gebiet in ca. 280 m nördlicher Entfernung befindet und nur der optisch und akustisch vorbelastete Randbereich des LRT tangiert wird.

Bezüglich der im FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ aufgeführten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie Hirschkäfer, Groppe und Bachneunauge können negative Auswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Da die FFH-Gebiete und speziell die LRT als Lebensraum der jeweiligen charakteristischen Arten jedoch nicht räumlich beansprucht wird

und keine negativen Auswirkungen auf den LRT zu erwarten sind, ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

Auswirkungen auf die charakteristischen Arten sowie die bedeutsamen Vogelarten des FFH-Gebietes sind nach aktuellem Kenntnisstand ebenfalls nicht erkennbar.

Durch das geplante Vorhaben sind nach aktuellem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, auch unter Berücksichtigung von Summationseffekten, zu erwarten.

Die Durchführung einer vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Aufgestellt, Soest, im Februar 2024



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

www.buero-stelzig.de info@buero-stelzig.de
Burghofstraße 6 Dahlweg 112
59494 Soest 48153 Münster
02921 3619-0 0251 2031895-0

8 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2024): Kartenkataster von Nordrhein-Westfalen. WMS-Server.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 das zuletzt durch Artikel 8G des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724) geändert worden ist.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info). Online unter: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro> (zuletzt abgerufen am 24.01.2024).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Ergebnisübersicht – Nationaler Bericht 2019. Online unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/ergebnisuebersicht.html> (zuletzt abgerufen am 25.01.2024).
- BÜRO STELZIG (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II. Soest.
- FINGER BAUPLAN GMBH (2024a): 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“. Gemarkung Meschede-Land, Flur 1. Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Stand Februar 2024. Sundern.
- FINGER BAUPLAN GMBH (2024b): 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“. Ortsteil Enste. Begründung. Verfahrensstand: Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Stand Februar 2024. Sundern.
- HOFFMANN, T. (2018): Sonnenverlauf. Simulation des Sonnenverlaufs/ Schattenwurfs im Jahresgang. Online unter: <https://www.sonnenverlauf.de/#/51.8771,8.4842,18/2021.08.25/08:56/13/1>. (zuletzt abgerufen am 24.01.2024).
- KARCH (2021): Feuersalamander. Online unter: <http://karch.ch/karch/Feuersalamander>; zuletzt abgerufen am 12.02.2021.
- KIEL, E.-F. (2019): Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 14./15.05.2019).
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2024a): Fachinformationssystem für NATURA 2000-Gebiete. Online unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4614-303>; zuletzt abgerufen am 24.01.2024.
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2024b): Fachinformationssystem für NATURA 2000-Gebiete. FIS-FFH-VP. <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4614-303>; zuletzt abgerufen am 24.01.2024.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2024c): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt abgerufen am 23.01.2024).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2024d): Planungsrelevante Arten. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 25.01.2024).
- NATURA 2000 MAßNAHMENKONZEPT (2020): Erläuterungsbericht Maßnahmenkonzept DE-4514-302 Arnsberger Wald, DE-4515-302 Heveoberlauf, DE-4514-304 Kleine Schmalenau und Hevesee, NSG „Arnsberger Wald“ SO 029. Stand 15.12.2020. Biologische Station HSK.
- NATURA 2000 SOFORTMAßNAHMENKONZEPT (2019): Sofortmaßnahmenkonzept DE-4615-301 „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“. Stand 02.10.2019. Regionalforstamt Oberes Sauerland 2009.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN [MULNV] (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Stand 13.04.2010.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN [MULNV] (2019): Bericht des Landes Nordrhein-Westfalen über die aufgrund der

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) durchgeführten Maßnahmen (FFH-Bericht 2019). Düsseldorf.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

STADT MESCHEDE (2022a): Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“. April 2022.

STADT MESCHEDE (2022b): 95. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Bereich „GE Enste-West“. März 2022.

STADT MESCHEDE (2022c): Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Enste (südl. der A 46). 95. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Bereich „GE Enste-West“. März 2022.